

Abschrift



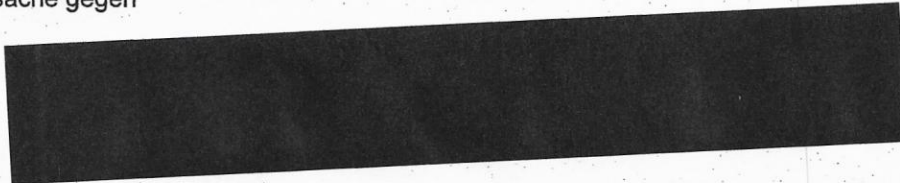
Rechtskräftig  
seit dem 12.01.2006  
Berlin, den 13.01.2006  
Blendowsky  
Justizoberinspektorin

# Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (288 Cs) 120 PLs 1660/05 (318/05)

Strafsache gegen



wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom **04. Januar 2006**, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht

als Strafrichter,

Amtsanwältin

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Uletilovic

als Verteidiger,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird **freigesprochen**.

Die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse Berlin, mit Ausnahme der durch seine Säumnis im Termin am 20. 12. 2005 entstandenen Kosten und Auslagen.

Gründe:

(Abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Dem Angeklagten wurde mit dem Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 12.09.2005 vorgeworfen, am 02.11.2004 gegen 16.24 Uhr ein Kraftfahrzeug auf öffentlichem Straßenland geführt zu haben, nämlich die Potsdamer Straße in 14163 Berlin, ohne Inhaber einer Fahrerlaubnis zu sein.

Die Hauptverhandlung hat ergeben, dass der Angeklagte diese Tat nicht begangen hat. Tatsächlich hat der Zeuge [REDACTED] das Kraftfahrzeug zu diesem Zeitpunkt geführt.

Der Angeklagte war mithin aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO. Da der Angeklagte den Hauptverhandlungstermin am 20.12.2005 schuldhaft versäumte, wurden ihm gemäß § 467 Abs. 2 StPO insoweit die Kosten des Verfahrens auferlegt. Nach § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO wurden auch die dem Angeklagten insoweit entstandenen Auslagen nicht der Landeskasse auferlegt.

[REDACTED]

[REDACTED]